

Politische Gemeinde Eschenz

Gemeindeordnung

GO 2027

Inhaltsverzeichnis

I. Die Gemeinde.....	4
Art. 1 Begriff.....	4
Art. 2 Aufgaben.....	4
Art. 3 Zusammenarbeit	4
Art. 4 Übertragung von Aufgaben	4
II. Die Organisation	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer.....	5
Art. 7 Ausstand	5
Art. 8 Amtsgeheimnis.....	5
<i>A. Gesamtheit der Stimmberechtigten</i>	5
Art. 9 Ausübung der Rechte.....	5
Art. 10 Beratende Mitwirkung.....	5
Art. 11 Wahlen.....	6
Art. 12 Abstimmungen an der Urne.....	6
Art. 13 Sachgeschäft der Gemeindeversammlung.....	6
Art. 14 Fakultatives Referendum.....	7
Art. 15 Initiative	7
Art. 16 Petition	7
Art. 17 Einberufung der Gemeindeversammlung	8
Art. 18 Einladung	8
Art. 19 Traktanden	8
Art. 20 Nicht traktandierte Geschäfte	8
Art. 21 Offene Abstimmung.....	8
Art. 22 Protokoll	8
<i>B. Gemeinderat</i>	9
Art. 23 Zusammensetzung und Rolle.....	9
Art. 24 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 25 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen.....	10
Art. 26 Finanzkompetenzen	10
Art. 27 Geschäftsordnung	10
Art. 28 Information und Publikation	11
<i>C. Kommissionen</i>	11
Art. 29 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	11
Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	11
<i>D. Rechnungsprüfungskommission</i>	11

Art. 31	Zusammensetzung.....	11
Art. 32	Aufgaben.....	12
Art. 33	Beizug Dritter	12
Art. 34	Berichterstattung	12
<i>E. Wahlbüro</i>		12
Art. 35	Zusammensetzung.....	12
Art. 36	Standorte	12
<i>F. Gemeindepräsidium</i>		12
Art. 37	Gemeindepräsidium	12
Art. 38	Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals	13
III. Finanzen.....		13
Art. 39	Grundsätze	13
Art. 40	Finanzpolitik	13
Art. 41	Budget.....	13
Art. 42	Bewilligung von Ausgaben	13
Art. 43	Gebühren	13
IV. Rechtspflege		14
Art. 44	Rechtsmittel	14
V. Schlussbestimmungen		14
Art. 45	Inkrafttreten	14

I. Die Gemeinde

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Eschenz, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

² Sie besorgt innerhalb der Vorgaben von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt.

² Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen.

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an eigene Betriebe übertragen. Diese werden mit gesonderter Budgetierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

² Sie kann Aufgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmungen übertragen bzw. sich an letzteren beteiligen.

II. Die Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) das Wahlbüro;
- f) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Art. 6 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

² Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Amtsdauer.

Art. 7 Ausstand

Behörden- sowie Kommissionsmitglieder, Mitarbeitende und Beauftragte der Gemeinde und ihrer Betriebe treten in Verfahren und Geschäften, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, in den Ausstand. Es gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

A. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 9 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 10 Beratende Mitwirkung

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen und das Wort zu verlangen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.

Art. 11 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro.

² Für die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen.

³ Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie müssen den Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen enthalten und von mindestens zehn Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

⁴ Gehen gleich viele oder weniger Wahlvorschläge ein, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Nicht besetzte Sitze werden an der Urne gewählt. Gehen mehr Wahlvorschläge ein als Sitze zu besetzen sind, findet die Wahl sämtlicher Sitze an der Urne statt.

Art. 12 Abstimmungen an der Urne

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a) Initiativen gemäss Art. 15;
- b) nicht budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000;
- c) nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;
- d) Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken über CHF 2'000'000;
- e) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 13 Sachgeschäft der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- c) nicht budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150'000 bis 1'000'000;
- d) nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000;
- e) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und des Zonenplans sowie aller übrigen Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts der Volksabstimmung unterstehen;

- f) Auslagerung von Aufgaben an Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmungen oder die Beteiligung an letzteren;
- g) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 15% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) dies innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag von mehr als CHF 1'000'000 bis CHF 2'000'000;
- b) Änderung, Erlass oder Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
- c) neue und abgeänderte Gestaltungspläne nach § 24 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans.

² Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

Art. 15 Initiative

¹ Mindestens 15% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) können beim Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten beträgt drei Monate. Das Datum, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird, ist auf der Initiative aufzuführen.

³ Der Gemeinderat prüft den Vorschlag. Innert zwölf Monaten nach der Einreichung der Initiative muss er den Vorschlag mit einem Antrag, zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag, an der Urne zur Abstimmung unterbreiten.

⁴ Das Initiativkomitee kann die Initiative zurückziehen, bis der Gemeinderat den Abstimmungstag bestimmt hat. Im Initiativtext ist zu bestimmen, welches Quorum des Komitees die Initiative rechtsgültig zurückziehen kann.

⁵ Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

Art. 16 Petition

Alle Einwohnerinnen und Einwohner können beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

Art. 17 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 15% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert sechs Monaten seit dem Eingang der schriftlichen Eingabe der Stimmberechtigten stattzufinden.

Art. 18 Einladung

Der Versand der Einladungen zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.

Art. 19 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, welche vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 20 Nicht traktandierte Geschäfte

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmen erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

³ Je nach Art des Antrages ist das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen oder spätestens innert einem Jahr zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Offene Abstimmung

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 22 Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

² Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.

³ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll und sorgt für die öffentliche Publikation.

B. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung und Rolle

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat ist das strategische Führungsorgan der Gemeinde. Er weist der Gemeindeverwaltung die operativen Aufgaben zu, organisiert diese entsprechend und kann zur operativen Leitung eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter einsetzen.

Art. 24 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- b) Planung der langfristigen, strategischen Ausrichtung und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde, insbesondere die Legislatur- und Finanzplanung;
- c) die Organisation der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Trennung der strategischen von operativen Aufgaben, Zweckmässigkeit, Effizienz und Rechtssicherheit. Er erlässt dazu ein Reglement über die Organisation der Verwaltung;
- d) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist;
- e) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften dazu;
- f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Verfahren des eidgenössischen und kantonalen Rechts;
- g) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- i) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;
- j) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
- k) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Stimmberechtigten;
- l) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- m) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit nicht übergeordnet geregelt.

Art. 25 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen

Der Gemeinderat wählt und stellt an:

- a) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie deren oder dessen Stellvertretung;
- b) Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter, sofern eine solche Funktion gemäss Art. 23 Abs. 2 eingesetzt wird;
- c) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und -funktionäre;
- d) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ressorts;
- e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

Art. 26 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Ausgaben im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Kredite;
- b) gesetzliche und reglementarisch gebundene Ausgaben;
- c) nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 150'000;
- d) nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000;
- e) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis CHF 1'000'000 abschliessend sowie von mehr als CHF 1'000'000 bis CHF 2'000'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 14 Abs.1 lit.a;
- f) den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 pro Fall nicht übersteigt;
- g) die dingliche Belastung von Grundstücken, soweit der Wert der Belastung CHF 150'000 pro Fall nicht übersteigt;
- h) Nachtragskredite bis zu 10% des ursprünglich bewilligten Kredites.

Art. 27 Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderates;
- b) die Ressortverteilung;
- c) die Sitzungs- und Entscheidungsverfahren;
- d) die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung;
- e) die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen;
- f) die Information und die Berichterstattung.

Art. 28 Information und Publikation

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.

² Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat rechtzeitig Vernehmlassungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

³ Neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen werden nach dem Beschluss amtlich publiziert.

⁴ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde wird durch den Gemeinderat bestimmt.

C. Kommissionen

Art. 29 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch das Gesetz oder Gemeindereglement vorgesehen sind.

² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

³ Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Gesetz zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission beschränkt sich auf die finanzielle Prüfung. Eine Prüfung der Zweckmässigkeit der politischen Führung oder der allgemeinen Geschäftsführung ist ausgeschlossen.

² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

³ Ihre Arbeit richtet sich nach § 58 – 61 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV; RB 131.21).

Art. 33 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann eine Prüfgesellschaft beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

Art. 34 Berichterstattung

Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen. Details der Prüfung werden in einem internen Bericht zuhanden des Gemeinderates festgehalten. Der Gemeinderat hat zum internen Bericht innert 60 Tagen Stellung zu nehmen.

E. Wahlbüro

Art. 35 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Vorsitz, der Gemeindeschreiberin als Aktuarin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuar und fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 36 Standorte

Die Standorte der Urne und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

F. Gemeindepräsidium

Art. 37 Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihr oder ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den Gemeindereglementen sowie den kommunalen Beschlüssen übertragen sind.

Art. 38 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und kommunale Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

III. Finanzen

Art. 39 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

² Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen zu gestalten.

Art. 40 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik basiert auf einer Finanz- und Investitionsplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Art. 41 Budget

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

Art. 42 Bewilligung von Ausgaben

¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben der Investitionsrechnung;
- b) neue Ausgaben der Erfolgsrechnung, die im Budget nicht enthalten sind;
- c) Überschreitung von Budgetkrediten.

² Für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist die Bruttobelastung massgebend.

Art. 43 Gebühren

¹ Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

² Die Gebühren, welche die Gemeindeunternehmen einnehmen, fallen diesen zu.

IV. Rechtspflege

Art. 44 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 21. März 2003.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in